

Arbeitshilfe: Erforderliche Mindestbeträge bei Aufenthalten zu Bildungs- und Erwerbszwecken

Stand: 4. Januar 2023

In der Regel wird für die Erteilung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels vorausgesetzt, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Dies gilt insbesondere für die Aufenthaltstitel nach Kapitel 2, Abschnitt 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes (das sind die Aufenthalte zum Zwecke einer Ausbildung, eines Studiums oder der Erwerbstätigkeit). In manchen Fällen werden bestimmte Mindestbeträge gefordert. Dies gilt vor allem für die Blaue Karte-EU sowie bei einigen Aufenthaltserlaubnissen zum Zwecke einer Erwerbstätigkeit für Personen, die bereits über 44 Jahre alt sind. In anderen Fällen sind die geforderten Mindestbeträge abhängig von der individuellen Lebenssituation (z. B. von der Höhe der individuellen Unterkunftskosten) oder von vorgegebenen, unterschiedlich hohen Richtwerten.

Da es somit sehr unterschiedliche Werte für die jeweils geforderten Mindestbeträge bzw. die Prüfung der Lebensunterhaltssicherung gibt, soll die vorliegende Arbeitshilfe hierzu Hilfestellung geben: In einem ersten Teil wird für die jeweiligen Aufenthaltstitel eine Orientierung über die geforderten Mindestbeträge gegeben. In einem zweiten Teil gibt die Arbeitshilfe ergänzende Hinweise zu den Grundlagen der Berechnung und speziellen – zum Teil auch strittigen – Auslegungsfragen. Wie es bei tabellarischen Übersichten nicht zu vermeiden ist, bietet auch diese Arbeitshilfe nur einen groben Orientierungsrahmen und ersetzt keinesfalls eine individuelle Prüfung. Zudem kann es unterschiedliche Auslegungen des geltenden Rechts und der Rechtsprechung geben.

Wichtig: Die dargestellten Mindestbeträge sind lediglich als ausländerrechtliche Orientierungsgrößen für die Sicherung des Lebensunterhalts in Bezug auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu verstehen. Daneben muss im Rahmen der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit in vielen Fällen zusätzlich eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durchgeführt werden. Für diese Zustimmung ist eine wesentliche Voraussetzung, dass die Entlohnung nicht schlechter ist als für vergleichbare inländische Arbeitnehmer*innen. Hierfür ist (je nach Betrieb, Branche und Tätigkeit) Tariflohn, ortsüblicher Lohn oder Mindestlohn einzuhalten, der erheblich über den dargestellten ausländerrechtlichen Mindestbeträgen liegen kann.

Autor:

GGUA Flüchtlingshilfe e. V. / Projekt Q

Claudius Voigt

Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.

Fon: 0251-1448626

voigt@ggua.de

www.einwanderer.net

Inhalt

Tabellarische Übersicht	3
Allgemeine Regelungen	12
Gibt es Ausnahmen von der Lebensunterhaltssicherung?	12
Was heißt Lebensunterhaltssicherung?	13
Was ist eine Bedarfsgemeinschaft?	13
Was sind „schädliche“ Sozialleistungsansprüche	14
Was sind „unschädliche“ Sozialleistungen?	14
Wie wird berechnet, ob der Lebensunterhalt gesichert ist?	15
Ein Beispiel:	17
Wie kann eine Prognoseentscheidung bei der Lebensunterhaltssicherung getroffen werden?	19
Was heißt ausreichender Krankenversicherungsschutz?	20
Besondere Regelungen zur Lebensunterhaltssicherung	20
Fachkräfte (§ 18a und § 18b Abs. 1 AufenthG)	20
Berufskraftfahrer*innen und Beschäftigten nach der Westbalkanregelung	21
Beschäftigten in der Kommunikations- und Informationstechnologie bei ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen	22
Blaue Karte-EU	22
Aufenthalte zum Zwecke des Studiums oder einer Aus- bzw. Weiterbildung	22
Aufenthalt zum Zweck der Familienzusammenführung	25

Tabellarische Übersicht

Aufenthaltstitel	Was ist das?	Erforderliche Mindestbeträge?		Anmerkungen
§ 16a AufenthG	AE für Aus- und Weiterbildung	781 Euro monatlich netto bei Berufsausbildung	Ca. 980 Euro monatlich brutto	<p>Wenn eine Krankenversicherung nicht aufgrund sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung besteht (z. B. bei schulischer Ausbildung) und auch nicht von Dritten übernommen wird, erhöht sich der geforderte Netto-Betrag um 122 Euro monatlich. Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der geforderte Betrag um 360 Euro monatlich. Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der geforderte Betrag um 150 Euro monatlich. Das erforderliche Einkommen kann durch Erwerbseinkommen oder (auch ergänzend) durch Sperrkonto oder Verpflichtungserklärung nachgewiesen werden. Auch BAB zählt zum Einkommen.</p> <p>Es handelt sich um Richtwerte. Auch bei einem geringeren Einkommen kann der Lebensunterhalt als gesichert gelten, wenn ein tatsächlich geringerer Bedarf nachgewiesen wird (etwa geringere Unterkunftskosten als 360 Euro).</p> <p>Rechtsgrundlagen: § 2 Abs. 3 S. 5f AufenthG, BMI: Anwendungshinweise zum FEG, Nr. 2.3.2.1 ff; Visumhandbuch: Eintrag „Aus- und Weiterbildung“; Netto-Brutto-Rechner www.nettolohn.de; BMI: Bekanntmachung zu § 2 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes über den Mindestbetrag zur Sicherung des Lebensunterhalts vom 18. August 2022</p>
§ 16b AufenthG	AE für Studium	934 Euro monatlich netto	11.208 Euro jährlich	<p>Wenn Krankenversicherung von Dritten übernommen wird oder bei Erwerbstätigkeit Teil der Sozialabgaben ist, reduziert sich der geforderte Netto-Betrag um 122 Euro monatlich. Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der geforderte Betrag um 360 Euro monatlich. Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der geforderte Betrag um 150 Euro monatlich. Ansonsten: Siehe zu § 16a.</p>
§ 16c AufenthG	Aufenthalt <i>ohne Aufenthaltstitel</i> für bis zu 360 Tage („mobile Studierende“)	934 Euro monatlich netto	11.208 Euro jährlich	<p>Wenn Krankenversicherung von Dritten übernommen wird oder bei Erwerbstätigkeit Teil der Sozialabgaben ist, reduziert sich der geforderte Netto-Betrag um 122 Euro monatlich. Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der geforderte Betrag um 360 Euro monatlich. Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der geforderte Betrag um 150 Euro monatlich. Ansonsten siehe zu § 16a.</p>
§ 16d AufenthG	AE für Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation	893 Euro monatlich netto	Ca. 1.124 Euro monatlich brutto	<p>Wenn eine Krankenversicherung nicht aufgrund sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung besteht (z. B. bei schulischer Maßnahme oder geringfügiger Beschäftigung) und auch nicht von Dritten übernommen wird, erhöht sich der geforderte Netto-Betrag um 122 Euro monatlich. Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der geforderte Betrag um 360 Euro monatlich. Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der geforderte Betrag um 150 Euro monatlich. Ansonsten siehe zu § 16a.</p>

Aufenthaltstitel	Was ist das?	Erforderliche Mindestbeträge?		Anmerkungen
§ 16e AufenthG	AE für studienbezogenes Praktikum-EU	812 Euro monatlich netto	Ca. 1.019 Euro monatlich brutto	Wenn eine Krankenversicherung nicht aufgrund sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung besteht (z. B. bei geringfügiger Beschäftigung) und auch nicht von Dritten oder über das andere EU-Land übernommen wird, erhöht sich der geforderte Netto-Betrag um 122 Euro monatlich. Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der geforderte Betrag um 360 Euro monatlich. Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der geforderte Betrag um 150 Euro monatlich. Ansonsten: Siehe zu § 16a
§ 16f AufenthG für Schüleraustausch oder Schulbesuch	AE für Sprachkurs oder Schulbesuch	934 Euro monatlich netto	11.208 Euro jährlich	Wenn Krankenversicherung von Dritten übernommen wird oder bei Erwerbstätigkeit Teil der Sozialabgaben ist, reduziert sich der geforderte Netto-Betrag um 122 Euro monatlich. Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der geforderte Betrag um 360 Euro monatlich. Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der geforderte Betrag um 150 Euro monatlich. Ansonsten siehe zu § 16a.
§ 16f AufenthG für Sprachkurse, die nicht der Studienvorbereitung dienen	AE für Sprachkurs oder Schulbesuch	1.027 Euro monatlich netto	12.324 Euro jährlich	Wenn Krankenversicherung von Dritten übernommen wird oder bei Erwerbstätigkeit Teil der Sozialabgaben ist, reduziert sich der geforderte Netto-Betrag um 122 Euro monatlich. Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der geforderte Betrag um 360 Euro monatlich. Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der geforderte Betrag um 150 Euro monatlich. Ansonsten siehe zu § 16a.
§ 17 Abs. 1 AufenthG	AE zur Ausbildungsplatzsuche bzw. Studienbewerbung	1.027 Euro monatlich netto	6.162 Euro für sechs Monate	Wenn Krankenversicherung von Dritten übernommen wird oder bei Erwerbstätigkeit Teil der Sozialabgaben ist, reduziert sich der geforderte Netto-Betrag um 122 Euro monatlich. Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der geforderte Betrag um 360 Euro monatlich. Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der geforderte Betrag um 150 Euro monatlich. Ansonsten siehe zu § 16a.

Aufenthaltstitel	Was ist das?	Erforderliche Mindestbeträge?		Anmerkungen
§ 18a AufenthG (wenn die Person bei erstmaliger Erteilung der AE unter 45 Jahre alt ist).	AE zum Zweck der qualifizierten Beschäftigung als Fachkraft mit Berufsausbildung	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 800 Euro plus Warmmiete für eine alleinstehende Person		<p>Es gibt kein festgelegtes Mindesteinkommen. Durch das Einkommen muss jedoch in der Regel der Lebensunterhalt gesichert sein. Das heißt: Es darf kein Anspruch auf aufstockende Leistungen nach SGB II bestehen. Es muss daher das anrechenbare Einkommen (nach Abzug der Erwerbstätigen-Freibeträge gem. § 11b SGB II) höher liegen als der individuelle Bedarf (jeweiliger Regelbedarf plus Kosten der Unterkunft). Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld werden dabei zum Einkommen hinzugerechnet. Bei einer Vollzeitstelle wird stets vermutet, dass der Lebensunterhalt gesichert ist.</p> <p>Rechtsgrundlagen: § 2 Abs. 3 AufenthG; BMI: Anwendungshinweise zum FEG, Nr. 2.3 ff; Visumhandbuch: Eintrag „Lebensunterhalt bei nationalen Visa“; Netto-Brutto-Rechner www.nettolohn.de; BMI: Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum AufenthG, Nr. 2.3.</p>
§ 18a AufenthG (wenn die Person bei erstmaliger Erteilung der AE 45 Jahre oder älter ist).	AE zum Zweck der qualifizierten Beschäftigung als Fachkraft mit Berufsausbildung	4.015 Euro brutto monatlich	48.180 Euro brutto jährlich	<p>Personen, die erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a oder 18b AufenthG erhalten und zu diesem Zeitpunkt 45 Jahre oder älter sind, müssen ein Mindesteinkommen von 55 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nachweisen. Dies gilt nicht, wenn der Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbracht werden kann. Von dem Mindesteinkommen kann in begründeten Ausnahmefällen, in denen ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Beschäftigung besteht, abgesehen werden.</p> <p>Rechtsgrundlagen: § 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG; BMI: Anwendungshinweise zum FEG, Nr. 18.2.5; BMI: Bekanntmachung vom 13. Dezember 2022 über die Mindestgehälter bei vollendetem 45. Lebensjahr.</p>
§ 18b Abs. 1 AufenthG (wenn die Person bei erstmaliger Erteilung der AE unter 45 Jahre alt ist).	AE zum Zweck der qualifizierten Beschäftigung als Fachkraft mit akademischer Ausbildung	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 800 Euro plus Warmmiete für eine alleinstehende Person		Siehe Anmerkungen zu § 18a für unter 45jährige Personen .
§ 18b Abs. 1 AufenthG (wenn die Person bei erstmaliger Erteilung der AE 45 Jahre oder älter ist).	AE zum Zweck der qualifizierten Beschäftigung als Fachkraft mit akademischer Ausbildung	4.015 Euro brutto monatlich	48.180 Euro brutto jährlich	Siehe Anmerkungen zu § 18a für Personen, die 45 Jahre oder älter sind .

Aufenthaltstitel	Was ist das?	Erforderliche Mindestbeträge?		Anmerkungen
§ 18b Abs. 2 S. 1 AufenthG	Blaue Karte EU in Regelberufen	4.867 Euro brutto monatlich	58.400 Euro brutto jährlich	Für die Erteilung und Verlängerung einer Blauen Karte-EU in Regelberufen wird ein Bruttoeinkommen in Höhe von Zwei Dritteln der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung gefordert. Falls diese Grenze während der Gültigkeitsdauer der Blauen Karte steigt und das Einkommen dann darunter liegt, hat dies keine negativen Auswirkungen. Rechtsgrundlagen: Bekanntmachung des BMI vom 13.12.2022 über die Mindestgehälter für die Blaue Karte-EU ; § 18b Abs. 2 AufenthG, Anwendungshinweise zum FEG, Nr. 18b.2
§ 18b Abs. 2 S. 2 AufenthG	Blaue Karte EU in Engpassberufen	3.796 Euro brutto monatlich	45.552 Euro brutto jährlich	Für Erteilung und Verlängerung einer Blauen Karte-EU in Engpassberufen (Naturwissenschaftler*innen, Mathematiker*innen, Ingenieur*innen, Humanmediziner*innen und akademische Fachkräfte in der IT- und Kommunikationstechnologie) wird ein Bruttogehalt von 52 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung gefordert. Rechtsgrundlagen: Bekanntmachung des BMI vom 13.12.2022 über die Mindestgehälter für die Blaue Karte-EU ; § 18b Abs. 2 AufenthG, Anwendungshinweise zum FEG, Nr. 18b.2
§ 18c AufenthG	Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 800 Euro plus Warmmiete für eine alleinstehende Person		Siehe Anmerkungen zu § 18a für unter 45jährige Personen . Beim erforderlichen Einkommen für die Niederlassungserlaubnis wird nicht nach dem Alter differenziert. Zusätzlich zum gesicherten Lebensunterhalt müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein.
§ 18d AufenthG	AE für Forscher*innen	Für Erwerbstätige als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 600 Euro plus Warmmiete für eine alleinstehende Person	Für Nicht-Erwerbstätige als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 500 Euro plus Warmmiete plus Krankenversicherung für eine alleinstehende Person	Siehe Anmerkungen zu § 18a für unter 45jährige Personen . Beim erforderlichen Einkommen für Forscher*innen wird nicht nach dem Alter differenziert . Bei erwerbstätigen Personen dürfte in der Praxis häufig ein höheres Einkommen aufgrund der Erwerbstätigen-Freibeträge des § 11b Abs. 3 SGB II verlangt werden. Es ist jedoch fraglich, ob dies aufgrund der Rechtsprechung des EuGH (Rechtssache C-578/08, Chakroun) und des BVerwG (Urteil vom 16.11.2010; 1 C 20.09) zulässig ist. Die dortige unionsrechtliche Auslegung des Sozialhilfebegriffs dürfte nämlich übertragbar sein auf Forscher*innen die der EU-REST-Richtlinie (RL 2016/801); Art. 7 Abs. 1e) unterliegen. Bei nicht-erwerbstätigen Personen fallen diese Freibeträge ohnehin nicht negativ ins Gewicht. Für nicht-erwerbstätige Forscher*innen (Stipendiat*innen und Selbstfinanzierer*innen) sieht das Auswärtige Amt in seinem Visumhandbuch (Eintrag „Lebensunterhalt bei nationalen Visa“) ein pauschales Mindesteinkommen von 947 Euro (BAföG-Höchstsatz plus zehn Prozent) vor. Dafür gibt es jedoch keine Rechtsgrundlage.

Aufenthaltstitel	Was ist das?	Erforderliche Mindestbeträge?		Anmerkungen
§ 18e AufenthG	Aufenthalt zum Zweck der <i>Forschung ohne Aufenthaltstitel</i> (kurzfristige Mobilität)	Siehe zu § 18d	Siehe zu § 18d	Siehe Anmerkungen zu § 18d
§ 18f AufenthG	AE für Forscher*innen (langfristige Mobilität)	Siehe zu § 18d	Siehe zu § 18d	Siehe Anmerkungen zu § 18d
§ 19 AufenthG	ICT-Karte	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 600 Euro plus Warmmiete für eine alleinstehende Person		Siehe Anmerkungen zu § 18a für unter 45jährige Personen. Beim erforderlichen Einkommen für Personen mit ICT-Karte wird nicht nach dem Alter differenziert . Bei erwerbstätigen Personen dürfte in der Praxis häufig ein höheres Einkommen aufgrund der Erwerbstätigen-Freibeträge des § 11b Abs. 3 SGB II verlangt werden. Es ist jedoch fraglich, ob dies aufgrund der Rechtsprechung des EuGH (Rechtssache C-578/08, Chakroun) und des BVerwG (Urteil vom 16.11.2010; 1 C 20.09) zulässig ist. Die dortige unionsrechtliche Auslegung des Sozialhilfebegriffs dürfte nämlich übertragbar sein auf Personen mit ICT-Karte, die der EU-ICT-Richtlinie (RL 2014/66/EU ; Art. 5 Abs. 5) unterliegen.
§ 19a AufenthG	Aufenthalt <i>ohne Aufenthaltstitel</i> für kurzfristig transferierte Arbeitnehmer*innen	Keine Regelung	Keine Regelung	Da es sich nicht um einen Aufenthaltstitel handelt, sind § 5 Abs. 1 Nr.1 und § 2 Abs. 3 AufenthG nicht anwendbar. Voraussetzung ist jedoch ein Erwerbseinkommen, das nicht „ <i>ungünstiger ist als das Arbeitsentgelt vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer</i> “ (§ 19a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG).
§ 19b AufenthG	Mobiler ICT-Karte	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 600 Euro plus Warmmiete für eine alleinstehende Person		Siehe Anmerkungen zu § 18a für unter 45jährige Personen. Beim erforderlichen Einkommen für Personen mit Mobiler ICT-Karte wird nicht nach dem Alter differenziert . Bei erwerbstätigen Personen dürfte in der Praxis häufig ein höheres Einkommen aufgrund der Erwerbstätigen-Freibeträge des § 11b Abs. 3 SGB II verlangt werden. Es ist jedoch fraglich, ob dies aufgrund der Rechtsprechung des EuGH (Rechtssache C-578/08, Chakroun) und des BVerwG (Urteil vom 16.11.2010; 1 C 20.09) zulässig ist. Die dortige unionsrechtliche Auslegung des Sozialhilfebegriffs dürfte nämlich übertragbar sein auf Personen mit Mobiler-ICT-Karte, die der EU-ICT-Richtlinie (RL 2014/66/EU ; Art. 5 Abs. 5) unterliegen.

Aufenthaltstitel	Was ist das?	Erforderliche Mindestbeträge?		Anmerkungen
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24a BeschV (wenn die Person bei erstmaliger Erteilung der AE unter 45 Jahre alt ist).	AE für Beschäftigung als Berufskraftfahrer*in	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 800 Euro plus Warmmiete für eine alleinstehende Person		Es gibt kein festgelegtes Mindesteinkommen. Durch das Einkommen muss jedoch in der Regel der Lebensunterhalt gesichert sein. Das heißt: Es darf kein Anspruch auf aufstockende Leistungen nach SGB II bestehen. Es muss daher das anrechenbare Einkommen (nach Abzug der Erwerbstätigen-Freibeträge gem. § 11b SGB II) höher liegen als der individuelle Bedarf (jeweiliger Regelbedarf plus Kosten der Unterkunft). Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld werden dabei zum Einkommen hinzugerechnet. Rechtsgrundlagen: § 2 Abs. 3 AufenthG; BMI: Anwendungshinweise zum FEG, Nr. 2.3 ff; Visumhandbuch : Eintrag „Lebensunterhalt bei nationalen Visa“; Netto-Brutto-Rechner www.nettolohn.de ; BMI: Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum AufenthG , Nr. 2.3.
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24a BeschV (wenn die Person bei erstmaliger Erteilung der AE 45 Jahre oder älter ist).	AE für Beschäftigung als Berufskraftfahrer*in	4.015 Euro brutto monatlich	48.180 Euro brutto jährlich	Personen, die erstmalig die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel nach § 19c Abs. 1 i. V. m. § 24a BeschV erhalten und zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme 45 Jahre oder älter sind, müssen ein Mindesteinkommen von 55 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nachweisen. Dies gilt nicht, wenn der Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbracht werden kann. Von dem Mindesteinkommen kann in begründeten Ausnahmefällen, in denen ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Beschäftigung besteht, abgesehen werden. Rechtsgrundlagen: § 1 Abs. 2 BeschV; BMI: Anwendungshinweise zum FEG, Nr. 18.2.5 ; BMI: Bekanntmachung vom 13. Dezember 2022 über die Mindestgehälter bei vollendetem 45. Lebensjahr.
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV (unter 45 Jahre alt).	AE für Beschäftigung nach der Westbalkanregelung	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 800 Euro plus Warmmiete für eine alleinstehende Person		Siehe Anmerkung zu § 19c Abs. 1 i. V. m. § 24a BeschV für Personen unter 45 Jahre
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV (45 Jahre oder älter).	AE für Beschäftigung nach der Westbalkanregelung	4.015 Euro brutto monatlich	48.180 Euro brutto jährlich	Siehe Anmerkung zu § 19c Abs. 1 i. V. m. § 24a BeschV für Personen, die 45 Jahre oder älter sind.

Aufenthaltstitel	Was ist das?	Erforderliche Mindestbeträge?		Anmerkungen
§ 19c Abs. 1 AufenthG in sonstigen Fällen	AE für sonstige Beschäftigten (z. B. Au Pair, Freiwilligendienste, Saisonarbeitnehmer*innen usw.)	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 800 Euro plus Warmmiete für eine alleinstehende Person		<p>Für § 19c Abs. 1 AufenthG in sonstigen Fällen wird nicht nach dem Alter differenziert. Ansonsten siehe Anmerkungen zu § 19c Abs. 1 i. V. m. § 24a BeschV für Personen unter 45 Jahre.</p> <p>Sonderregelung für Au Pairs: Hier ist normalerweise von einem gesicherten Lebensunterhalt auszugehen, wenn ein wirksamer Au-Pair-Vertrag vorliegt, die Unterkunft und Verpflegung durch die Gastfamilie gesichert, ein Taschengeld von 280 Euro gezahlt, die Kranken- und Unfallversicherung durch die Gastfamilie sichergestellt wird und die Gastfamilie mindestens 50 Euro monatlich für Sprachkurskosten übernimmt (siehe Merkblatt der BA: „Au-Pair in deutschen Familien“).</p> <p>Sonderregelung für gesetzlich geregelten Freiwilligendienst (FSJ, BufDi usw.): Der Lebensunterhalt gilt in der Regel durch Taschengeld, Unterkunft, Verpflegung als gesichert. Hierfür reichen in der Regel die Angaben der Einsatzstelle/des Trägers in der Vereinbarung aus (siehe Auswärtiges Amt: Visumhandbuch, Eintrag „Freiwilligendienste“).</p>
§ 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV (IT-Fachkräfte ohne formale Qualifikation)	AE für Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen	4.380 Euro brutto monatlich	52.560 Euro brutto jährlich	Für Personen, die als IT-Fachkräfte ohne formale Qualifikation die Zustimmung zur Beschäftigung erhalten, wird unabhängig vom Alter ein Mindesteinkommen von 60 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung vorausgesetzt. Rechtsgrundlagen: § 6 BeschV, BMI: Bekanntmachung vom 13. Dezember 2022 über das Mindestgehalt für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Aufenthaltserlaubnis für IT-Fachkräfte ohne formale Qualifikation .
§ 19c Abs. 3 und 4 AufenthG	AE für andere Beschäftigungszwecke bei besonderem Interesse und für Beamte	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 800 Euro plus Warmmiete für eine alleinstehende Person		<p>Es gibt kein festgelegtes Mindesteinkommen. Durch das Einkommen muss jedoch in der Regel der Lebensunterhalt gesichert sein. Das heißt: Es darf kein Anspruch auf aufstockende Leistungen nach SGB II bestehen. Es muss daher das anrechenbare Einkommen (nach Abzug der Erwerbstätigen-Freibeträge gem. § 11b SGB II) höher liegen als der individuelle Bedarf (jeweiliger Regelbedarf plus Kosten der Unterkunft). Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld werden dabei zum Einkommen hinzugerechnet.</p> <p>Rechtsgrundlagen: § 2 Abs. 3 AufenthG; BMI: Anwendungshinweise zum FEG, Nr. 2.3 ff; Visumhandbuch: Eintrag „Lebensunterhalt bei nationalen Visa“; Netto-Brutto-Rechner www.nettolohn.de; BMI: Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum AufenthG, Nr. 2.3.</p>

Aufenthaltstitel	Was ist das?	Erforderliche Mindestbeträge?		Anmerkungen
§ 19d AufenthG	AE für qualifizierte (frühere) Geduldete	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 800 Euro plus Warmmiete für eine alleinstehende Person		Siehe Anmerkung zu § 19c Abs. 3 und 4 AufenthG .
§ 19e AufenthG	AE für Teilnahme am Europäischen Freiwilligendienst	Entsprechend der Vereinbarung mit der Einsatzstelle.		Der Lebensunterhalt gilt in der Regel durch Taschengeld, Unterkunft, Verpflegung als gesichert. Hierfür reichen in der Regel die Angaben der Einsatzstelle/des Trägers in der Vereinbarung aus (siehe Auswärtiges Amt: Visumhandbuch , Eintrag „Freiwilligendienste“).
§ 20 Abs. 1 bis 3 AufenthG	AE zur Arbeitssuche	Für Erwerbstätige als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 800 Euro plus Warmmiete für eine alleinstehende Person	Für Nicht-Erwerbstätige als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 500 Euro plus Warmmiete plus Krankenversicherung für eine alleinstehende Person	<p>Es gibt kein festgelegtes Mindesteinkommen. Der Lebensunterhalt muss jedoch zwingend gesichert sein. Das heißt: Es darf kein Anspruch auf aufstockende Leistungen nach SGB II bestehen. Es muss daher das anrechenbare Einkommen (bei Erwerbstätigen: nach Abzug der Erwerbstätigen-Freibeträge gem. § 11b SGB II) höher liegen als der individuelle Bedarf (jeweiliger Regelbedarf plus Kosten der Unterkunft). Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld werden dabei zum Einkommen hinzugerechnet. Das erforderliche Einkommen kann durch Erwerbseinkommen, oder (auch ergänzend) durch Sperrkonto oder Verpflichtungserklärung nachgewiesen werden.</p> <p>Rechtsgrundlagen: § 2 Abs. 3 AufenthG; BMI: Anwendungshinweise zum FEG, Nr. 2.3 ff; Visumhandbuch: Eintrag „Lebensunterhalt bei nationalen Visa“; BMI: Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum AufenthG, Nr. 2.3.</p> <p>Für Personen mit § 20 AufenthG sieht das Auswärtige Amt in seinem Visumhandbuch (Eintrag „Lebensunterhalt bei nationalen Visa“) ein pauschales Mindesteinkommen von 947 Euro (BAföG-Höchstsatz plus zehn Prozent) vor. Dafür gibt es jedoch keine Rechtsgrundlage.</p>
§ 21 AufenthG	AE / NE für Selbstständige	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 800 Euro plus Warmmiete plus Krankenversicherung für eine alleinstehende Person		<p>Siehe Anmerkungen zu § 19c Abs. 3 und 4.</p> <p>Zusätzlich wird für Personen, die über 45 Jahre alt sind, in der Regel eine „angemessene Altersvorsorge“ vorausgesetzt.</p>

Aufenthaltstitel	Was ist das?	Erforderliche Mindestbeträge?		Anmerkungen
§ 38a AufenthG	AE für in einem anderen Uni-onsstaat lang-fristig Aufent-haltsberechtigte	Als Orientie-rungsgröße: 600 Euro monatlich netto für eine al-leinstehende Person	Für Nicht-Erwerbstätige als Orientierung: monatliches Net-toeinkommen von 500 Euro plus Warmmiete plus Krankenver-sicherung für eine alleinste-hende Person	<p>Es gibt kein festgelegtes Mindesteinkommen. Der Lebensunterhalt muss jedoch zwingend gesichert sein. Das heißt: Es darf kein Anspruch auf aufstockende Leistungen nach SGB II bestehen. Es muss daher das anrechenbare Einkommen (bei Erwerbstätigen: nach Abzug des Grundfreibetrags von 100 Euro) höher liegen als der individuelle Bedarf (jeweiliger Regelbe-darf plus Kosten der Unterkunft). Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Unterhaltsvor-schuss, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld werden dabei zum Einkommen hinzugerechnet. Das erforderliche Einkommen kann durch Erwerbseinkommen, oder (auch ergänzend) durch Sperrkonto oder Verpflichtungserklärung nachgewiesen werden.</p> <p>Bei erwerbstätigen Personen dürfte in der Praxis häufig ein höheres Einkommen aufgrund der Erwerbstätigen-Freibeträge des § 11b Abs. 3 SGB II verlangt werden. Dies dürfte auf-grund der Rechtsprechung des EuGH (Rechtssache C-578/08, Chakroun) und des BVerwG (Urteil vom 16.11.2010; 1 C 20.09) unzulässig ist. Die dortige unionsrechtliche Auslegung des Sozialhilfebegriffs ist nämlich übertragbar auf Personen mit § 38a, die der EU-Daueraufent-haltsrichtlinie (RL 2003/109/EG); Art. 15 Abs. 2, unterliegen.</p>

Allgemeine Regelungen

Für die Erteilung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels muss *in der Regel* der Lebensunterhalt für die betreffende Person sowie ihre in Bedarfsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen gesichert sein. Dies ist Teil der „allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen“ und gilt damit grundsätzlich für jeden Aufenthaltstitel.

→ § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG.

Gibt es Ausnahmen von der Lebensunterhaltssicherung?

Das Gesetz sieht Ausnahmen von der Pflicht zur Lebensunterhaltssicherung insbesondere für bestimmte Aufenthaltstitel aus

- humanitären Gründen (siehe § 5 Abs. 3 AufenthG) und aus
- familiären Gründen (siehe § 29 Abs. 2 AufenthG; § 28 Abs. 1 AufenthG) vor.

In diesen Fällen muss der Aufenthaltstitel sehr häufig unabhängig von einem gesicherten Lebensunterhalt erteilt werden. Auf diese Konstellationen geht die vorliegende Arbeitshilfe nicht ein. Eine sehr gute Arbeitshilfe dazu gibt es hier:

→ Sven Hasse: „[Sicherung des Lebensunterhalts als Voraussetzung für die Erteilung von Aufenthaltstiteln](#)“, Stand: Dezember 2019.

Aber auch für die übrigen Aufenthaltstitel, für die keine gesetzliche Ausnahme vorgesehen ist, müssen in bestimmten Fällen individuelle Ausnahmen gemacht werden. Denn die Formulierung „*in der Regel*“ bedeutet, dass in besonderen, „atypischen Fällen“ von dieser Voraussetzung abgesehen werden kann oder sogar muss. Dies kann etwa dann der Fall sein

- wenn eine familiäre Lebensgemeinschaft nur in Deutschland gelebt werden kann. In diesem Fall drängt die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, regelmäßig einwanderungspolitische Belange zurück;
- bei Studierenden mit Kindern. Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG führen dazu aus: „*Dem entsprechend ist die Inanspruchnahme einzelner Hilfen nachdem SGB II oder XII in seltenen Ausnahmefällen unschädlich, etwa bei Studierenden aufgrund einer Schwangerschaft.*“ (AvVV AufenthG; Nr. 2.3.1.1.; www.t1p.de/d81c).

Auch die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie können eine derartige Ausnahme begründen. So hat das Bundesinnenministerium in einem Schreiben an die Bundesländer klargestellt, dass „*der Bestand eines Aufenthaltstitels (...) nicht beeinträchtigt (ist), wenn das Kurzarbeitergeld im Einzelfall ein Unterschreiten des Regelsatzes für die Lebensunterhaltssicherung bewirkt.*“

→ BMI, Schreiben an die Bundesländer vom 9. April 2020; www.t1p.de/pb2z

Es gibt jedoch auch Aufenthaltstitel, in denen die Lebensunterhaltssicherung eine zwingende Voraussetzung ist, von der keine Ausnahmen gemacht werden dürfen. Dies betrifft die Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Arbeitsuche (§ 17) und zur Arbeitsplatzsuche (§ 20 AufenthG).

Was heißt Lebensunterhaltssicherung?

Der Lebensunterhalt gilt als gesichert, wenn er einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten werden kann (→ § 2 Abs. 3 AufenthG).

Die eigenen verfügbaren Mittel (z. B. aus Einkommen, Vermögen, einer Verpflichtungserklärung, Unterhaltsleistungen von Familienangehörigen) müssen demnach hoch genug sein, damit kein (ergänzender) Leistungsanspruch auf existenzsichernde Sozialhilfeleistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII oder AsylbLG besteht. Das zugrunde zu legende Sozialleistungssystem ist dabei normalerweise das SGB II, für ältere oder erwerbsunfähige Personen das SGB XII.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob tatsächlich Leistungen bezogen werden, sondern die Ausländerbehörde führt eine *fiktive Berechnung* durch, um zu prüfen, ob ein Anspruch bestehen *würde*. Der Lebensunterhalt gilt normalerweise nur dann als gesichert, wenn er nicht nur für die jeweilige Person, sondern auch für die Bedarfsgemeinschaft insgesamt gesichert ist (→ [BVerwG, 16.11.2010, 1 C 21.09](#)). Auch bestehende Unterhaltspflichten gegenüber in Deutschland lebenden Familienangehörigen werden dabei berücksichtigt. Von diesem Prinzip gibt es jedoch Ausnahmen, z. B. wenn deutsche Staatsangehörige Teil der Bedarfsgemeinschaft sind.

Was ist eine Bedarfsgemeinschaft?

Zur Bedarfsgemeinschaft, die bei der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung mit einbezogen werden, gehören nach dem SGB II folgende Personen:

- Partner*innen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Lebenspartnerschaft oder in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben,
- Kinder unter 25 Jahre, wenn sie im selben Haushalt leben, nicht verheiratet sind und ihren eigenen Bedarf nicht selbst sicherstellen,
- die Eltern von unverheirateten Kindern unter 25 Jahre,
- die im Haushalt lebende Partner*in dieses Elternteils.

Diese Definition der Bedarfsgemeinschaft gilt für Fallkonstellationen, in denen die betreffenden Personen grundsätzlich leistungsberechtigt nach dem SGB II sind. Für Personen, die dem Grunde nach dem SGB XII oder dem AsylbLG unterliegen, gelten unter Umständen etwas andere Definitionen der Bedarfsgemeinschaft.

Bei der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung müssen in manchen Fällen Personen ausgenommen werden, obwohl sie zur Bedarfsgemeinschaft gehören. Dies gilt unter anderem

- für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die die deutsche Staatsangehörigkeit haben (→ [BVerwG, Urteil vom 16.08.2011, 1 C 12.10](#)) oder
- wenn sich Familienangehörige im Falle einer Trennung besser stellen würden, da sie dann ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten würden (→ AvWV AufenthG, Nr. 2.3.2.3: www.t1p.de/d81c).

Was sind „schädliche“ Sozialleistungsansprüche

Wenn neben dem anrechenbaren Einkommen noch ein ergänzender *Anspruch* auf bestimmte Sozialhilfeleistungen besteht, gilt der Lebensunterhalt als nicht gesichert. Diese „schädlichen“ Sozialleistungen sind (→ AVwV AufenthG, Nr. 2.3.1.2: www.t1p.de/d81c):

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Bürger*innengeld),
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII,
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII,
- Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB VIII (Jugendhilfe, § 39 SGB VIII) sowie
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Es kommt dabei nur auf den Anspruch auf die jeweilige *Leistung zum Lebensunterhalt* an. Ein Anspruch auf sonstige Sozialhilfeleistungen, die nicht dem Lebensunterhalt dienen (etwa: Hilfe zur Pflege, für Bildung und Teilhabe, Hilfe in anderen Lebenslagen) dürfen bei der Prüfung nicht negativ berücksichtigt werden.

Was sind „unschädliche“ Sozialleistungen?

Viele andere Sozialleistungen müssen bei der Prüfung des Lebensunterhalts als Einkommen positiv berücksichtigt werden. Sie gelten daher als „unschädliche“ Sozialleistungen (→ § 2 Abs. 3 AufenthG). Diese sind:

- Kindergeld
- Kinderzuschlag
- Elterngeld
- Unterhaltsvorschuss
- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Ausbildungsgeld nach dem SGB III
- BAföG
- Leistungen der Sozialversicherung (z. B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeiter*innengeld, Rente, Pflegegeld)

→ Stipendien.

Für **Wohngeld** gilt eine Sonderregelung: Es kann zwar ausländerrechtlich nicht als Einkommen angerechnet werden – es ist also nicht geeignet, eine bestehende Einkommenslücke zu schließen. Aber andererseits ist der Bezug oder der Anspruch auf Wohngeld auch nicht „schädlich“, wenn der Lebensunterhalt auch ohne das Wohngeld bereits gesichert ist (→ [BVerwG, Urteil vom 29.11.2012, 10 C 5.12](#)).

Wie wird berechnet, ob der Lebensunterhalt gesichert ist?

Die Ausländerbehörde bzw. die Botschaft prüft dafür in der Regel, ob durch das anrechenbare Einkommen (inkl. der zustehenden „unschädlichen“ Sozialleistungen) der sozialhilferechtliche Bedarf im Sinne des SGB II gedeckt ist. Hierfür müssen stets drei Schritte gemacht werden:

1. Feststellung des Bedarfs:

Der Bedarf ergibt sich aus

- den jeweiligen Regelbedarfen (SGB-II-Regelsätze) zuzüglich
- möglicher Mehrbedarfe (z. B. für Alleinerziehende oder bei Schwangerschaft; Anmerkung: In der Praxis werden die Mehrbedarfe aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung häufig nicht berücksichtigt)
- zuzüglich der Kosten der Unterkunft (Warmmiete inkl. Heizkosten).

Die **Regelbedarfe** für das Jahr 2023 haben folgende Höhe:

Alleinstehende	502 Euro
Partner*innen	Je 451 Euro
Volljährige Kinder im Elternhaushalt zwischen 18 und 24 Jahre	402 Euro
Kinder bzw. Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahre	420 Euro
Kinder zwischen sechs und 13 Jahre	348 Euro
Kinder bis fünf Jahre	318 Euro

2. Feststellung des anrechenbaren Einkommens

Bei der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung geht die Ausländerbehörde bzw. die Botschaft nicht vom **Nettoeinkommen** aus. Vielmehr muss das Nettoeinkommen um bestimmte Freibeträge bereinigt werden, die auch vom Jobcenter nicht als Einkommen angerechnet würden. Gesetzliche Unterhaltspflichten für in Deutschland lebende Familienangehörige mindern das anzurechnende Einkommen; dabei dürfte für den Kindsunterhalt der gesetzliche Mindestunterhalt anzusetzen sein (→ § 1 Mindestunterhaltsverordnung) Erst dann erhält man das „**anrechenbare**“ Einkommen.

Als **Freibeträge** werden bei **Einkommen aus Erwerbstätigkeit** folgende Beträge rechnerisch abgezogen – wobei zunächst stets vom **Bruttoeinkommen** auszugehen ist:

- **Steuern und Sozialversicherungsbeiträge** (die vom Arbeitgeber abgeführt werden und gar nicht als Einkommen zur Verfügung stehen) plus
- bei Erwerbstätigkeit ein **Grundfreibetrag** von 100 Euro plus
- **Erwerbstätigenfreibetrag Stufe I** (20 Prozent des Bruttoeinkommens zwischen 100 und 1.000 Euro), max. 180 Euro, plus
- **Erwerbstätigenfreibetrag Stufe II** (10 Prozent des Bruttoeinkommens zwischen 1.000 und 1.200 Euro), max. 20 Euro, plus
- **Erwerbstätigenfreibetrag Stufe III** (10 Prozent des Bruttoeinkommens zwischen 1.200 und 1.500 Euro), max. 30 Euro). Der Erwerbstätigenfreibetrag III kommt nur zur Anwendung, wenn die betreffende Person mindestens ein minderjähriges Kind hat.

Achtung: Die Berechnung der Freibeträge wird sich ab 1. Juli 2023 im SGB II erheblich verändern. Dann gelten zum Teil deutlich höhere Freibeträge.

Ergänzende Hinweise zu den Erwerbstätigenfreibeträgen: Die Erwerbstätigenfreibeträge dürfen in bestimmten Fällen von der Ausländerbehörde nicht negativ berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere bei Aufenthaltstiteln aus familiären Gründen. Der Europäische Gerichtshof und das Bundesverwaltungsgericht (EuGH, Urteil vom 4.3.2010, Rechtssache [C-578/08, Chakroun](#) sowie BVerwG, Urteil vom 16.11.2010; [1 C 20.09](#)) haben nämlich festgestellt, dass bei Familiennachzug im Rahmen der Familiennachzugsrichtlinie von einer europarechtlichen Auslegung des Begriffs der „Sozialhilfeleistungen“ auszugehen ist. Und danach sind die Freibeträge I bis III nicht erforderlich um den Lebensunterhalt zu decken, sondern dienen vielmehr als Anreiz, eine gering bezahlte Arbeit aufzunehmen. Lediglich der Grundfreibetrag von 100 Euro darf bei der Lebensunterhaltsprüfung negativ berücksichtigt werden, wenn nicht individuell ein geringerer Bedarf für Fahrtkosten, Arbeitsmittel usw. glaubhaft gemacht wird. Es wird also in diesen Fällen leichter, den Lebensunterhalt als gesichert gelten zu lassen, da ein um bis zu 230 Euro geringeres Einkommen ausreichen würde.

Diese erleichterte Regelung kommt bei vielen Aufenthaltstiteln zum **Zweck der Familienzusammenführung** zur Anwendung (§§ 27 bis 36a AufenthG). Denn diese werden in den meisten Fällen durch die **EU-Familienzusammenführungsrichtlinie** ([Richtlinie 2003/86/EG](#)) geregelt.

Da der Begriff der „Sozialhilfeleistungen“ jedoch auch in anderen EU-Richtlinien verwendet wird und dort genauso ausgelegt werden muss, dürfte dasselbe darüber hinaus in allen anderen Fällen gelten, in denen das jeweilige Aufenthaltsrecht durch eine EU-Richtlinien geregelt ist. Dies sind insbesondere:

- die Aufenthaltstitel für **Studierende** (§ 16a), **Schüler*innen** (§ 16f), **Au-Pairs**, **Freiwilligendienstleistende** (§ 19c, § 19e). Diese sind in der EU-REST-Richtlinie geregelt ([RL \(EU\) 2016/801](#)). Allerdings gelten für diese Gruppen in der Regel ohnehin spezielle Anforderungen für den Nachweis der Lebensunterhaltssicherung, die auf den BAföG-Sätzen oder anderen Pauschalbeträgen basieren.
- Die Aufenthaltstitel für **Forscher*innen** (§§ 18d bis 18f). Diese sind ebenfalls in der EU-REST-Richtlinie geregelt ([RL \(EU\) 2016/801](#)). Bei der Prüfung des Lebensunterhalts dürfen daher nach unserer Auffassung die Erwerbstätigenfreibeträge I bis III nicht negativ berücksichtigt werden, sondern nur der Grundfreibetrag von 100 Euro.
- Die Aufenthaltstitel für **unternehmensintern entsandte Personen** (§§ 19 bis 19b). Diese sind in der EU-ICT-Richtlinie geregelt ([RL 2014/66/EU](#)). Bei der Prüfung des Lebensunterhalts dürfen daher nach unserer Auffassung die Erwerbstätigenfreibeträge I bis III nicht negativ berücksichtigt werden, sondern nur der Grundfreibetrag von 100 Euro.
- Der Aufenthaltstitel für Personen mit einer **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU** in einem anderen EU-Staat (§ 38a). Dieser ist in der EU-Daueraufenthaltsrichtlinie ([RL 2003/109/EG](#)) geregelt. Bei der Prüfung des Lebensunterhalts dürfen daher nach unserer Auffassung die Erwerbstätigenfreibeträge I bis III nicht negativ berücksichtigt werden, sondern nur der Grundfreibetrag von 100 Euro.

3. Feststellung, ob noch ein ergänzender Anspruch auf SGB-II-Leistungen besteht

Als letztes wird das anrechenbare Einkommen dem sozialrechtlichen Bedarf gegenübergestellt. Falls das anrechenbare Einkommen genauso hoch oder höher als der Bedarf ist, gilt der Lebensunterhalt als gesichert.

Ein Beispiel:

Frau H. hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG als Pflegefachkraft. Sie ist verheiratet mit Herrn H., der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 AufenthG hat und sich als Hausmann um das Kind kümmert. Die beiden haben eine achtjährige gemeinsame Tochter, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 AufenthG besitzt.

Frau H. verdient 2.500 Euro brutto, Steuern und Sozialabgaben betragen 600 Euro, so dass ihr Nettoeinkommen bei 1.900 Euro liegt. Die Warmmiete kostet 700 Euro inkl. Heizkosten.

Da die Familie schon über vier Jahre in Deutschland lebt, fragt Frau H. an, ob sie eine Niederlassungserlaubnis erhalten kann und ob ihr Lebensunterhalt als gesichert gilt.

Schritt 1: Feststellung des Bedarfs:

Regelbedarf Frau H:	451 Euro
+ Regelbedarf Herr H.:	451 Euro
+ Regelbedarf Tochter:	348 Euro
+ Warmmiete:	700 Euro

Gesamtbedarf: 1.950 Euro.

Schritt 2: Feststellung des anrechenbaren Einkommens:

- **Einkommen Frau H:**

Bruttoeinkommen:	2500 Euro
- Steuern und Sozialabgaben:	600 Euro
- Grundfreibetrag:	100 Euro
- Erwerbstätigenfreibetrag I:	180 Euro
- Erwerbstätigenfreibetrag II:	20 Euro
- Erwerbstätigenfreibetrag III:	30 Euro

anrechenbares Einkommen: 1.570 Euro

(Anmerkung: Da die Niederlassungserlaubnis nicht im Rahmen einer EU-Richtlinie geregelt ist, werden die Freibeträge bei der Prüfung des Lebensunterhalts negativ berücksichtigt.)

- **Einkommen Herr H.: 0 Euro**
- **Einkommen Tochter (Kindergeld): 250 Euro**

Anrechenbares Gesamteinkommen: 1.820 Euro

Schritt 3: Feststellung, ob der Bedarf gedeckt ist

Das anrechenbare Gesamteinkommen der Familie liegt mit 1.820 Euro unter dem Bedarf von 1.950 Euro. Der Lebensunterhalt ist nicht vollständig gesichert.

Schritt 4: Gibt es eine Lösung des Problems?

Ja. In diesem Beispielfall gibt es gleich mehrere Lösungsansätze:

- Zum einen greift in diesem Fall die Ausnahme, dass Frau H. für **sich selbst den Lebensunterhalt gesichert** hat und nur wegen der Einbeziehung der Bedarfsgemeinschaft der Lebensunterhalt für alle nicht vollständig gesichert ist. Wenn sich Frau H. von ihrem Mann trennen *würde*, hätte sie die Voraussetzung für die Niederlassungserlaubnis erfüllt. Die Tatsache, dass sie sich *nicht* trennt, darf ihr aufgrund des Schutzes der Familie jedoch nicht nachteilig ausgelegt werden. So sehen es auch die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG (→ AvVV AufenthG, Nr. 2.3.2.3: www.t1p.de/d81c). Frau H. müsste daher dennoch die Niederlassungserlaubnis erhalten können.
- Da der für eine vollständige Lebensunterhaltssicherung fehlende Betrag recht gering ist, sollte geprüft werden, ob ein Anspruch auf **Kinderzuschlag** besteht. Dabei handelt es sich um eine unschädliche Sozialleistung, die zum Einkommen hinzugerechnet wird. Der Kinderzuschlag kann für Familien im unteren oder mittleren Einkommensbereich **bis zu 250 Euro pro Kind** ausmachen.
- Wenn Herr H. zusätzlich einen **Minijob** aufnehmen würde, wäre der Lebensunterhalt für alle vollständig gesichert.

Wie kann eine Prognoseentscheidung bei der Lebensunterhaltssicherung getroffen werden?

Die Fähigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhalts darf nicht nur vorübergehend, sondern muss „nachhaltig“ sein. Es ist eine **Prognoseentscheidung** erforderlich, ob der Lebensunterhalt für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts gesichert ist (→ AvVV AufenthG; Nr. 2.3.3; www.t1p.de/d81c). Hierfür darf die Ausländerbehörde jedoch nicht zwingend einen unbefristeten Arbeitsvertrag verlangen. Auch befristete Arbeitsverträge können für eine positive Prognose ausreichen, insbesondere, wenn in der jeweiligen Branche der kettenartige Abschluss befristeter Arbeitsverträge üblich ist, oder wenn die Person bereits zuvor bereits über einen längeren Zeitraum existenzsichernd erwerbstätig war.

Die Prognose muss dabei auch berücksichtigen, ob *nach* Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder eines Visums bestimmtes zusätzliche Einkommen konkret zu erwarten sind: So müsste dabei auch ein künftiger Kindergeldanspruch, oder – im Falle des Familiennachzugs – ein Wechsel der Steuerklasse berücksichtigt werden. Auch ein nach der Einreise zur Verfügung stehendes konkretes Arbeitsplatzangebot muss bei dieser Prognoseentscheidung berücksichtigt werden.

Was heißt ausreichender Krankenversicherungsschutz?

Für einen gesicherten Lebensunterhalt wird auch das Bestehen eines „ausreichenden Krankenversicherungsschutzes“ vorausgesetzt – nicht hingegen eine gesetzliche Pflegeversicherung. Für Personen, die in **der gesetzlichen Krankenversicherung** versichert sind, oder nach der Einreise (z. B. im Rahmen der Familienversicherung, aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder wegen des Studiums) versichert sein werden, gilt diese Voraussetzung als erfüllt (→ § 2 Abs. 3 AufenthG).

Für Personen, die keine Möglichkeit haben, sich in der gesetzlichen Krankenversicherung zu versichern, wird für längerfristige Aufenthaltzwecke eine **private Krankenversicherung** verlangt, die weitgehend dem Leistungsspektrum der gesetzlichen Versicherung entspricht. Diese Voraussetzung erfüllt auch der **Basistarif** der Privatversicherung, der unabhängig von Alter oder Vorerkrankungen gewährt werden muss. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass es auch ausreicht, wenn der Anspruch auf die Versicherung im Basistarif (auch zum ermäßigten Tarif) erst nach der Einreise entstehen wird (→ [BVerwG, Urteil vom 18. April 2014; 10 C 10.12](#))

Anders als die Krankenversicherung ist die **Pflegeversicherung** gem. § 2 Abs. 3 AufenthG nicht für einen gesicherten Lebensunterhalt vorzusetzen (so auch Berliner Landesamt für Einwanderung: Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin, Nr. 2.3.5; <https://t1p.de/i4cw>).

Besondere Regelungen zur Lebensunterhaltssicherung

Neben den oben dargestellten allgemeinen Regelungen zur Lebensunterhaltssicherung gibt es eine Reihe von Sonderregelungen, die abhängig sind vom angestrebten Aufenthaltstitel. Hierzu im Folgende einige Erläuterungen:

Fachkräfte (§ 18a und § 18b Abs. 1 AufenthG)

Für Fachkräfte, die ein Visum für die Einreise bzw. die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a oder § 18b Abs. 1 AufenthG anstreben, gelten hinsichtlich der Pflicht zur Lebensunterhaltssicherung prinzipiell die allgemeinen, oben dargestellten Regelungen. Allerdings sehen die Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums eine Erleichterung in der praktischen Anwendung vor: So soll bei Fachkräften, die eine Vollzeitarbeitsstelle haben, auf eine Einzelfallprüfung verzichtet werden. Vielmehr ist demnach bei Vollzeitstellen, davon auszugehen, dass das Einkommen den Lebensunterhalt sichert, wenn die Bundesagentur für Arbeit (BA) der Beschäftigung zugestimmt hat (→ Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz, Nr. 2.3.1; <https://t1p.de/xl2b>). Auch bei zustimmungsfreien Beschäftigungen in Vollzeit soll davon ausgegangen werden, dass der Lebensunterhalt gesichert ist, wenn der Mindestlohn gezahlt wird (→ Visumhandbuch, Stand: 8/2020; S. 358; <https://t1p.de/p4ml>).

Nur im Falle von Teilzeitstellen soll eine Einzelfallprüfung nach den oben dargestellten Kriterien durchgeführt werden. In diesem Fall kann für eine alleinstehende Person als grobe Orientierung ein Nettoeinkommen von etwa 800 Euro plus tatsächliche Unterkunftskosten als ausreichend angesehen werden.

Für ältere Menschen gilt noch eine weitere Sonderregelung: Fachkräfte, die erstmals einen Aufenthaltstitel nach §§ 18a oder 18b Abs. 1 AufenthG beantragen und bei Antragstellung 45 Jahre oder älter sind, müssen – unabhängig von einem existenzsichernden Einkommen - entweder ein Bruttogehalt in Höhe von 55% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (2023: **4.015 Euro monatlich/48.180 Euro im Jahr**) oder eine angemessene Altersversorgung nachweisen, sofern kein begründeter Ausnahmefall vorliegt. Ein Ausnahmefall kann dann vorliegen, wenn an der Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht (→ Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz, Nr. 18.2.5; <https://t1p.de/xl2b>).

Entscheidend für die Altersgrenze ist der Zeitpunkt, zu dem erstmals der Antrag auf Ausstellung des Aufenthaltstitels gestellt wird. Für die Verlängerung einer bereits erteilten Aufenthaltserlaubnis gilt die Mindesteinkommensgrenze später nicht mehr, wenn die Person zwischenzeitlich 45 Jahre alt geworden ist. Auch wenn das Einkommen sinkt, nachdem die Aufenthaltserlaubnis erteilt worden war (z. B. wegen Kurzarbeit), ist dies kein Grund für eine nachträgliche Verkürzung oder den Entfall der Aufenthaltserlaubnis.

In den Fällen, in denen die Mindestgehaltsgrenze nicht erreicht wird, ist nach den Angaben des Bundesinnenministeriums (Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz, Nr. 18.2.5ff; <https://t1p.de/xl2b>)

„zu prüfen, wie hoch der voraussichtliche zusätzliche Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Renteneintritt ist. Hierzu werden die aus der angestrebten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bis zum Renteneintritt voraussichtlich erworbenen Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung den jeweils aktuellen Grundsicherungsleistungen gegenübergestellt. Danach ist festzustellen, ob der Ausländer bei Einreise durch seine angestrebte Beschäftigung, seine bisherigen Ansprüche in- und ausländischen Alterssicherungssystemen sowie sein Vermögen eine Alterssicherung mindestens entsprechender Grundsicherung erreichen kann.“

Hierfür gibt es einen Excel-Rechner des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: <https://t1p.de/iesi>

Berufskraftfahrer*innen und Beschäftigungen nach der Westbalkanregelung

Auch hier gilt: Normalerweise muss der Lebensunterhalt gesichert sein nach den allgemeinen, oben dargestellten Regelungen. Für Personen, die erstmals eine Beschäftigung als Berufskraftfahrer*in (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24a BeschV) bzw. nach der Westbalkanregelung (§ 19c Abs. 1 BeschV i. V. m § 26 Abs. 2 BeschV) aufnehmen und zu diesem Zeitpunkt bereits 45 Jahre oder älter sind, gelten jedoch ebenfalls erhöhte Anforderungen: Sie benötigen im Jahr 2023 ein Mindesteinkommen von **4.015 Euro monatlich bzw. 48.180 Euro im Jahr** (brutto) oder eine angemessene Alterssicherung. Entscheidend für die Altersgrenze ist hierfür der Zeitpunkt, zu dem die Beschäftigung aufgenommen werden soll. Es gelten ansonsten dieselben Regelungen wie für über 44jährige Fachkräfte (siehe oben).

Beschäftigungen in der Kommunikations- und Informationstechnologie bei ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen

In ausgewählten Branchen (Kommunikations- und Telekommunikationstechnologie) kann eine qualifizierte Beschäftigung unabhängig von einer formalen Qualifikation als Fachkraft erfolgen und hierfür ein Aufenthaltstitel nach § 19c Abs. 3 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV erteilt werden. Dabei wird unabhängig vom Alter und stets ein Mindestgehalt von mindestens 60 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung verlangt. Dies liegt im Jahr 2023 **bei 4.380 Euro brutto monatlich bzw. 52.560 Euro brutto jährlich**.

Blaue Karte-EU

Das geforderte Mindesteinkommen (brutto) für die Erteilung und Verlängerung einer Blauen Karte-EU richtet sich stets und unabhängig vom Alter nach der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Dabei gibt es zwei unterschiedliche Stufen, die bundesweit einheitlich gelten:

- In **Regelberufen** wird ein Bruttoeinkommen in Höhe von Zwei Dritteln der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung gefordert. Dies liegt im Jahr 2023 bei **4.867 Euro brutto monatlich bzw. 58.400 Euro brutto jährlich**.
- in **Engpassberufen** (Naturwissenschaftler*innen, Mathematiker*innen, Ingenieur*innen, Humanmediziner*innen und akademische Fachkräfte in der IT- und Kommunikationstechnologie) wird ein Bruttogehalt von 52 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung gefordert. Dies liegt im Jahr 2023 bei **3.796 Euro brutto monatlich bzw. 45.552 Euro brutto jährlich**.

Das Bundesinnenministerium erläutert dazu:

„Eine Anhebung der Gehaltsgrenzen nach § 18b Absatz 2 zu Beginn eines Jahres hat keine Auswirkungen auf den Bestand einer bereits erteilten Blauen Karte EU. Eine erteilte Blaue Karte EU bleibt daher für die darin konkret genannte Beschäftigung und die erteilte Geltungsdauer gültig, auch wenn das Jahresgehalt nicht der neuen Mindestgehaltsgrenze entspricht. Bei einer ggf. wegen Zeitablaufs erforderlichen Verlängerung der Blauen Karte EU sind jedoch die dann zu diesem Zeitpunkt geltenden Gehaltsgrenzen zu erfüllen. Gleiches gilt im Fall eines Arbeitgeberwechsels in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung.“ (Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz, Nr. 18b.2.8; <https://t1p.de/xl2b>).

Aufenthalte zum Zwecke des Studiums oder einer Aus- bzw. Weiterbildung

Für Aufenthaltstitel zum Zwecke des Studiums oder einer Aus- bzw. Weiterbildung (§ 16 bis 17 AufenthG) muss ebenfalls in der Regel der Lebensunterhalt gesichert sein. Allerdings sind hierfür pauschale Beträge festgelegt worden, die als Orientierungsgröße für einen gesicherten Lebensunterhalt gelten. Diese richten sich nach den BAföG-Höchstbeträgen und sind nach den jeweiligen Aufenthaltstiteln differenziert:

Für einen Aufenthaltstitel nach

- § 16a im Fall einer schulischen oder beruflichen Berufsausbildung

gilt der Lebensunterhalt als gesichert, wenn netto monatliche Mittel in Höhe der Bedarfe nach §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 13a Abs. 1 BAföG zur Verfügung stehen. Die Höhe dieser Bedarfe liegt insgesamt bei monatlich **903 Euro** (siehe [Anwendungshinweise zum FEG](#), Nr. 2.3.2.1). Dieser setzt sich zusammen aus:

- 421 Euro für Lebensunterhalt und Ausbildungsbedarf,
- 360 Euro für Unterkunftskosten, wenn die Person nicht bei den Eltern wohnt,
- 94 Euro für Krankenversicherung sowie
- (28 Euro für Pflegeversicherung).

Für einen Aufenthaltstitel nach

- § 16a (Aus- und Weiterbildung, wenn es sich nicht um eine Berufsausbildung handelt)
- § 16b (Studium)
- § 16c (Mobilität im Rahmen des Studiums)
- § 16e (studienbezogenes Praktikum EU) sowie
- § 16f (für Schüler*innenaustausch und Schulbesuch, außer für Sprachkurs)

gilt der Lebensunterhalt als gesichert, wenn netto monatliche Mittel in Höhe der Bedarfe nach §§ 13 Abs. 1 Nr. 2 und 13a Abs. 1 BAföG zur Verfügung stehen. Die Höhe dieser Bedarfe liegt insgesamt bei monatlich **934 Euro**. Diese setzen sich zusammen aus:

- 452 Euro für Lebensunterhalt und Ausbildungsbedarf,
- 360 Euro für Unterkunftskosten, wenn die Person nicht bei den Eltern wohnt,
- 94 Euro für Krankenversicherung sowie
- (28 Euro für Pflegeversicherung).

Wenn die Unterkunftskosten geringer als 360 Euro sind oder wegen kostenloser Wohnmöglichkeit gar nicht anfallen, reduziert sich der geforderte Betrag entsprechend. Falls eine Kranken- und Pflegeversicherung von Dritten getragen wird oder Teil des Bruttogehalts ist (z. B. bei betrieblicher Ausbildung oder bei betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen), reduziert sich das erforderliche Nettoeinkommen um 122 Euro. Falls die Verpflegung über Dritte getragen wird, reduziert sich der Betrag um 150 Euro.

Anmerkungen:

- Unserer Auffassung nach muss der geforderte Gesamtbetrag stets um die Bedarfe für Pflegeversicherung (28 Euro) reduziert werden, da die Pflegeversicherung gem. § 2 Abs. 3 AufenthG nicht für einen gesicherten Lebensunterhalt zu berücksichtigen ist (so auch Berliner Landesamt für Einwanderung: Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin, Nr. 2.3.5; <https://t1p.de/i4cw>).
- Für Schüler*innen an Fachschulen, die keine Ausbildung und kein Studium absolvieren, liegt der geforderte Betrag gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG etwas niedriger: Statt insgesamt 934 Euro werden hier 903 Euro gefordert. Dies ist übertragbar auf Schüler*innen allgemeinbildender Schulen (so auch Berliner Landesamt für Einwanderung: Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin, Nr. 2.3.5; <https://t1p.de/i4cw>).

Für die Aufenthaltstitel nach

- § 16d (Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen),
- § 16f Absatz 1 (für nicht-studienbezogene Sprachkurse) sowie
- § 17 (Suche eines Ausbildungsplatzes)

wird der oben genannte Gesamtbetrag von **934 Euro** zuzüglich einem pauschalen Zuschlag von zehn Prozent gefordert. Dies ergibt einen Gesamtbetrag von **1.027 Euro**. Auch hier gilt: Wenn die Unterkunftskosten geringer als 360 Euro sind oder wegen kostenloser Wohnmöglichkeit gar nicht anfallen, reduziert sich der geforderte Betrag entsprechend. Falls eine Kranken- und Pflegeversicherung von Dritten getragen wird oder Teil des Bruttogehalts ist (z. B. bei betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen), reduziert sich das erforderliche Nettoeinkommen um 122 Euro. Falls die Verpflegung über Dritte getragen wird, reduziert sich der Betrag um 150 Euro. In diesen Fällen müssen die Reduzierungen zunächst von dem geforderten Grundbetrag von 934 Euro abgezogen und erst danach der verbleibende Betrag um zehn Prozent erhöht werden.

Wichtig ist:

- Für die von der Pauschalierung betroffenen Personengruppen bleibt die Möglichkeit der individuellen Prüfung der Lebensunterhaltssicherung unberührt, so dass auch bei Nicht-Erreichen der Einkommensschwelle aufgrund geringen sozialhilferechtlichen Bedarfs im Einzelfall das Erfordernis der ausreichenden Lebensunterhaltssicherung dennoch erfüllt sein kann. (vgl. Berliner Landesamt für Einwanderung: Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin, Nr. 2.3.5; <https://t1p.de/i4cw>).
- Für Auszubildende in betrieblicher Ausbildung kann unabhängig vom Aufenthaltsstatus ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) bestehen. Diese Leistung ist „ausländerrechtlich unschädlich“ und muss daher wie eigenes Einkommen berücksichtigt werden.

Aufenthalt zum Zweck der Familienzusammenführung

Für Familienangehörige, die im Rahmen der Familienzusammenführung zu ausländischen Fachkräften, Auszubildenden oder Studierenden nachziehen wollen (§§ 27 bis 36 AufenthG), muss der Lebensunterhalt ebenfalls in der Regel gesichert sein. Dabei müssen auch zu erwartende Einkommen berücksichtigt werden, die die nachziehenden Familienmitglieder nach der Einreise verdienen werden – etwa dann, wenn bereits ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des EuGH dürfen bei der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung im Rahmen der Familienzusammenführung die Erwerbstätigenfreibeträge in der Regel nicht negativ berücksichtigt werden. Lediglich der grundfreibetrag von 100 Euro darf rechnerisch in Abzug gebracht werden (näheres dazu unter „**Ergänzende Hinweise zu den Erwerbstätigenfreibeträgen**“ auf S. 15).

Bei der Prüfung eines Visums durch die deutsche Auslandsvertretung sollen als Orientierungsmaßstab Pauschalbeträge für die Familienangehörigen zugrunde gelegt werden: Diese liegen bei 400 Euro zusätzlichem Einkommen für die Ehepartner*in und 300 Euro für jedes Kind (vgl.: Auswärtiges Amt: Visumhandbuch, Eintrag: „Lebensunterhalt“, S. 362; <https://t1p.de/p4ml>).